

S a t z u n g

der

Schützengesellschaft Mannheim e.V.

gegründet 1744

*

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft Mannheim e.V., gegründet 1744 und hat seinen Sitz in Mannheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

§ 2

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung durch Pflege des Sportschießens. Grundlage bildet die vom Deutschen Schützenbund erlassene Sportordnung.

Der Verein kann andere Sportarten und Vereine als korporative Mitglieder aufnehmen. Die Aufnahme korporativer Mitglieder bedarf eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung. Die Vereine haben einen Sitz im erweiterten Vorstand und eine Stimme pro angefangene.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitglieder

§ 3

Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) ordentlichen Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern und Studierenden
- d) korporativen Mitgliedern

§ 4

Die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins kann jede unbescholtene Person erwerben. Jugendliche unter 18 Jahren werden als Mitglieder ohne Stimmrecht geführt. Korporativ angeschlossene Vereine haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme für je angefangene 50 Mitglieder.

§ 5

Personen die wegen ihrer Verdienste um den Verein geehrt zu werden verdienen oder die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu erhöhen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie erhalten über ihre Ernennung ein Diplom. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

III. Aufnahme, Pflichten, Austritt und Ausschluss der Mitglieder

§ 6

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand, nachdem sich der Bewerber bei dem Vorstand schriftlich als Bewerber um die Mitgliedschaft angemeldet hat. Die Aufnahme gilt als abgelehnt, wenn sich nicht zwei Drittel des Vorstandes für die Aufnahme ausgesprochen haben. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzungen als verbindlich an

§ 7

Jedes Mitglied bezahlt eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge, die jeweils durch die Mitgliederversammlung je nach Erfordernis festgesetzt werden. Die Mindestzugehörigkeit ist ein Jahr. Der Beitrag ist mit Zustellung der Beitragsrechnung fällig.

§ 8

Der Austritt ist zum Schluss des Kalenderjahres, frühestens zum Ablauf des auf das Eintrittsjahr folgenden Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens am 1. Oktober des betreffenden Jahres per Einschreiben an den Vorstand erklärt werden.

§ 9

Mit dem Austritt, der Ausschließung oder dem Ableben eines Mitgliedes erlöschen alle Mitgliedsrechte gegenüber dem Verein.

§ 10

Wer sich des Vereins unwürdig erweist, oder seine Zwecke schädigt, kann auf Antrag des Vorstandes durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden. Ebenso kann der Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt. Gegen den Beschluss des Ältestenrates findet die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses statt. Diese entscheidet mit zwei Dritteln Mehrheit, falls der Ausschluss aufrechterhalten wird.

§ 11

Dem Auszuschließenden ist vor Erlass des Beschlusses des Ältestenrates durch Einschreibebrief von dem Verfahren Kenntnis zu geben und dessen Grund zu benennen. Es ist ihm Gelegenheit gegeben, sich vor dem Ältestenrat schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Die Beschlüsse des Ältestenrates bedürfen keiner Begründung.

IV.

§ 12

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ältestenrat

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird am Vorstand durch Rundschreiben einberufen. Sie hat jährlich im ersten Kalendervierteljahr stattzufinden. Zur Tagesordnung gehören:

1. Entgegenname und Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstand nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer
3. Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer
4. Festsetzung der Beiträge
5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

Die Einberufung hat 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen.

§ 14

Die Wahlen erfolgen offen durch einfache Stimmenmehrheit. Geheime Wahlen oder Abstimmungen sind vorzunehmen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, oder vorgeschlagene Kandidaten einen solchen Antrag stellen.

§ 15

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit binnen 14 Tagen einzuberufen. Für die Einberufung gilt § 13 entsprechend.

§ 16

Anträge von Mitgliedern sind jeweils mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom 1. Vorstiftenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aus dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
2. Aus seinem Stellvertreter (1. Schützenmeister)
3. Aus dem Schriftführer (2. Schützenmeister)
4. Aus dem Schatzmeister (3. Schützenmeister)
5. Aus dem Oberschießleiter
6. Aus dem Tennisabteilungsleiter

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Aus dem stellvertretenden Oberschießleiter
- b. Aus dem Vorsitzenden des Ältestenrates
- c. Aus weiteren Beisitzern für die einzelnen Abteilungen und die gemäß § 2 Absatz 2 korporativ angeschlossenen Vereinen

Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden nach Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes zu den Sitzungen eingeladen, wenn ihre Sachgebiete Gegenstand der Beschlussfassung sind.

§ 18

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit Ausnahme des Vorsitzenden des Ältestenrates auf vier Jahre gewählt.

§ 19

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

In gleicher Weise obliegt ihnen die Leitung des Vereins, wobei sie von den übrigen Vorstandsmitgliedern unterstützt werden und zwar nach Maßgabe der mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu fassenden und zu protokollierenden Vorstandsbeschlüsse.

§ 20

Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ihres Postens enthoben werden.

§ 21

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5, höchstens 9 durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Er wählt seinen Vorsitzenden selbst. Dieser beruft den Ältestenrat je nach Erfordernis ein. Der Vorstand des Ältestenrates ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 2 Mitglieder die Einberufung verlangen.

Außer in § 10 genannten Befugnissen steht dem Ältestenrat das Recht zu, Anträge durch seinen Vorsitzenden beim Vorstand und bei der Mitgliederversammlung einzubringen. Der Ältestenrat ist ferner nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung oder gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung zuzuziehen.

V. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

§ 22

Eine Abänderung der Satzung kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitgliedern dazu erforderlich.

§ 23

Für die Auflösung des Vereins bedarf e einer ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sin. Bei nicht genügender Teilnahme ist ein zweite Versammlung einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitgliedern erforderlich.

§ 24

Nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks beschließen diejenigen Mitglieder, die mindestens 5 Jahre dem angehört haben, mit zwei Drittel Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen darf durch diesen Beschluss nur dem Roten Kreuz, dem Deutschen Schützenbund oder einer ähnlichen Organisation, die das Sportschießen pflegt zugewendet werden, unter der Vorraussetzung, dass diese Organisation den Anforderungen der §§ 51 ff AO 1977 genügt und das ihr zugewendete Vermögen wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Mannheim, den 20. März 1987

Der 1. Vorsitzende
Artur Nahm
Oberschützenmeister

Stellv. Vorsitzender:
Anton Hirn
1. Schützenmeister